

## **Information**

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Nr. 4749

An

die Regierungen der Länder.

- ausser Preussen-

In Anschluss an mein Rundschreiben  
von 15. April 1932-Nr. 4700 -Betrifft: „Kuhle Wampe“

Der von der Filmoberprüfstelle durch Entscheidung  
von 9. April 1932-Nr. 4636 - verbotene Bildstreifen „Kuhle  
Wampe“ ist nach Umarbeitung durch die herstellende Firma  
auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920  
nunmehr zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich,  
ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden.

Die Zulassung gründet sich darauf, dass durch die  
Umarbeitung des Bildstreifens und einige zusätzliche Teil-  
verbote ( § 1 Abs. 3 a. G. O. ) der Prüfstelle alle die Be-  
denken beseitigt worden sind, die von den Sachverständigen  
des Reichsministeriums des Innern vor der Filmprüfstelle  
und der Filmoberprüfstelle erhoben worden sind.

Folgende Teile sind von der Herstellenden Firma aus  
den Bildstreifen entfernt worden :

- 1) Im II. Akt der Sprechtitel: „Halt ihn aber nicht  
gleich wieder die Mutterordnung unter  
die Nase“.
- 2) Im III. Akt: ein Richter in Grossaufnahme ver-  
liest Exmissionsurteile gegen die Be-  
klagten Diekmann und Linde.
- 3) Im IV. Akt der Titel: „Strafgesetzbuch § 218  
Abs. 1“ und der Sprechtitel: „Eine Frau,  
die ihre Frucht im Mutterleib tötet,  
oder“

oder die Tötung durch andere zu -  
lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

- 4) Jm VI. Akt die Titel: „Im Leben Kuhle Wampes spielen kleinbürgerliche Probleme noch eine grosse Rolle“. „Ganz andere Probleme beschäftigen die Massen der Arbeitersportler am Wochenende.“
- 5) Jm VI. Akt der Sprechttitel: „Wir haben ihr etwas Geld geborgt und jetzt ist alles in Ordnung“.
- 6) Jm VII. Akt der Sprechttitel: „Die Nachbarn stehen wie ein einziger Mann, drum prallen auch die Herrn - kommt keiner ran; der Wirt, Gerichtspolizier, Polizei, die geben unter Druck die Bude frei!“
- 7) Jm VII. Akt das Ausrufen von Zeitungen durch den Zeitungshändler.

Darüber hinaus sind von der Filmprüfstelle die nachstehend aufgeführten Teile v e r b o t e n worden:

- 1) Jm II. Akt der Sprechttitel: „Vielleicht siehst du dir auch mal die neue Verordnung über den Abbau der Arbeitslosenunterstützung an. Dreissig Mark weniger im Monat.“
- 2) Jm IV. Akt die Sprechttitel: „Ja, bei beiden Adressen, aber das wird nicht gehen“. „Wart nicht?“ „Neunzig Mark.“ „Und das billiger?“
- 3) Jm IV. Akt die Bildfolge, in der ein Auto mit der Aufschrift „Fromm's Akt“ erscheint.
- 4) Jm VI. Akt sämtliche Bildfolgen der Nacktszenen.

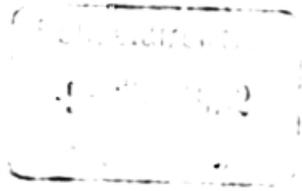
( Der in der Verhandlung der Oberprüfstelle vom 9. April 1932 vernommene Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat den Bildstreifen in seiner jetzigen Fassung nochmals besichtigt und gegen seine Zulassung Bedenken nicht erhoben. Der Vorsitzende der Filmprüfstelle hat hierauf die vorsorglich gemäss § 12 des Lichtspielge-

setzes

setzes gegen die Zulassung eingelegte Antragsbescherde  
in Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern  
zurückgenommen. )

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin liegt  
in einem Abdruck an.

*Mejer*



*5*

Anlage!

Nr. 2546cb.

G. R. Antrags Anlage

an die

Polizeidirektion München

an das Hauptamt an die M. Post E. - 20 - 1232 2. 2546 : 5

zur Kenntnis

München, den 6. Mai 1932  
Staatsministerium des Innern.

*J. G. [Signature]*